



Zuschussrichtlinien des Kreisjugendring Fürstenfeldbruck

Stand: **01.01.2024**

Inhalt

Allgemeine Informationen	2
Grundförderung	3
Förderung von Freizeitmaßnahmen	5
Förderung von Veranstaltungen und Projekten	9

Allgemeine Informationen

1. Gültigkeit

Diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit auf Kreisebene wurden durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürstentfeldbruck in seiner Sitzung am 27.09.2021 genehmigt und von der Vollversammlung des Kreisjugendring Fürstentfeldbruck (KJR) am 24.11.2021 beschlossen. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.01.2011. Diese verlieren mit dem in Kraft treten der neuen Richtlinien zum 1. Januar 2022 ihre Gültigkeit.

Die Richtlinien wurden mit Beschluss der Vollversammlung vom 15.11.2023 im Bereich der Freizeitmaßnahmen, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, ab dem 01.01.2024 angepasst.

Diese Richtlinien sind auf die praktischen Bedürfnisse ehrenamtlich geleisteter Jugendarbeit zugeschnitten. Die Beantragung von Zuschüssen soll weitestgehend elektronisch und möglichst einfach erfolgen.

2. Was wird durch den KJR gefördert?

- a) Grundförderung
- b) Förderung von Freizeitmaßnahmen
- c) Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten

3. Wo finde ich die Antragsformulare?

Die Antragsunterlagen und Ausfüllhinweise sind zu finden unter www.kjr.de/zuschuesse

4. Woher bekomme ich Zuschüsse für andere Bereiche?

Zuständig für die Infrastruktur der Jugendarbeit sind in erster Linie die kreisangehörigen Kommunen (nach Art. 30 Abs. 1 S. 1 AGSG i. V. m. §§ 11, 12 SGB VIII).

D. h. die Infrastruktur der Jugendarbeit wie z. B. Jugendräume und ähnliches wird über die Städte und Gemeinden im Landkreis direkt gefördert.

Die Jugendbildung (JBM und AEJ) und viele andere Projekte werden entweder über den BJR direkt gefördert oder über die Landesverbände der Jugendverbände, die Mitglied in der BJR Vollversammlung sind. Alles dazu ist unter www.bjr.de zu finden.

Falls die Informationen auf der Homepage des KJR nicht weiterführen, wird die telefonische Beratung durch Expert:innen des KJR empfohlen.

Grundförderung

1. Zweck der Förderung

Die pauschale jährliche Grundförderung aller Mitgliedsorganisationen des KJR dient der Qualitätssicherung der Jugendarbeit sowie der Jugendhilfeplanung der Jugendverbandsarbeit auf Landkreisebene. Darüber hinaus sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch positionieren zu können und damit aktiv im KJR mitzuarbeiten.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und -initiativen. Zuschussanträge müssen grundsätzlich über die höchste Ebene der Mitgliedsorganisation im Landkreis gestellt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzung und Bedingungen

Die antragstellende Mitgliedsorganisation soll sich aktiv an der Arbeit des KJR beteiligen, d. h. insbesondere:

- Die Mitgliedsorganisation beteiligt sich aktiv an der IST-Analyse des KJR. Sie teilt dem KJR die Anzahl der aktiven Ortsgruppen mit Anzahl der im Vorjahr aktiven Kinder/ Jugendlichen und Jugendleiter:innen mit. Zudem übersendet sie dem KJR auf elektronischem Weg einen Aktivitäten Bericht zur Veröffentlichung in der Jahreschronik des KJR zur Jugendverbandsarbeit im Landkreis Fürstfeldbruck. Beides muss dem KJR bis spätestens zum 15.02. des Nachjahres vorliegen. Die Vorlagen des KJR sind zu nutzen. Inaktiven Mitgliedsorganisationen kann die Grundförderung nicht gewährt werden.
- Die Grundförderung kommt nur dann zur Auszahlung, wenn die Jugendorganisation während des letzten Jahres vor dem Zuwendungsjahr mit mindestens 75% der Delegierten an den Vollversammlungen teilgenommen hat. Bei Mitgliedsorganisationen mit nur einem Stimmrecht beziehen sich die 75% auf einen Zeitraum von zwei Jahren (d. h. Teilnahme an mindestens 3 von 4 Vollversammlungen).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Grundpauschale für jede Mitgliedsorganisation, die nicht überörtlich im Landkreis tätig ist: 150.- € pro Jahr
- Grundpauschale für Mitgliedsorganisationen, die überörtlich im Landkreis Fürstenfeldbruck tätig sind: 100.- € je Kommune, in der sie tätig sind pro Jahr.
- die maximale Höhe der Grundförderung je Mitgliedsorganisation beträgt 1.000.- € pro Jahr. Dachverbände und Jugendverbände zählen nach § 30b BJR Satzung als eine Mitgliedsorganisation.

5. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Den Antragstellenden wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid per E-Mail mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim KJR Widerspruch mit Begründung eingelegt werden. Der KJR Vorstand entscheidet über den Widerspruch. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto.

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist bei der Grundförderung nicht erforderlich. Die entstandenen Kosten müssen jedoch für Rechnungsprüfungen nachweis- und nachvollziehbar sein. Nicht angegeben werden dürfen Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Fürstenfeldbruck, sowie des KJR, ist anzuerkennen. Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können vom KJR in voller Höhe zurückgefordert werden. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Zuwendung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer:innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen außerhalb der Familienstruktur ermöglichen. Sie knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung, Selbstentfaltung, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an. Dabei soll der schonende Umgang mit Natur und Umwelt gewährleistet werden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Fürstenfeldbruck zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und -initiativen und andere im Landkreis Fürstenfeldbruck anerkannte freie Träger der Jugendhilfe. Zuschussanträge müssen grundsätzlich über die höchste Ebene der Mitgliedsorganisation im Landkreis gestellt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen

- Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen: Die Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten und zwei volle Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 16.00 Uhr am Abreisetag endet. Höchstförderungsdauer sind 14 Tage.
- Kurzzeitige Maßnahmen bis zu drei Tagen dürfen nur im Radius von 300 km stattfinden.
- Gefördert werden Teilnehmer:innen aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck ab dem Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahre. Teilnehmer:innen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahre sind nur mit gültiger JuLeiCa bezuschussungsfähig. Die Mindestteilnehmer:innenzahl ist 8 Personen. Pro angefangener Zehner-Gruppe ist eine Person von außerhalb des Landkreises bezuschussungsfähig. Die Teilnehmer:innen sollen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. Ausnahmen sind zu begründen.
- Pro 5 Teilnehmer:innen wird eine volljährige Betreuungskraft gefördert. Für Teilnehmende mit offiziell (behördlich) nachgewiesenem Betreuungsbedarf wird eine zusätzliche Betreuungskraft anerkannt. Um die Nachwuchsarbeit der Mitgliedsverbände zu sichern, werden minderjährige Betreuungskräfte in unbegrenzter Zahl wie Teilnehmer:innen gefördert, wenn sie aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck kommen. Pro angefangene 10 Teilnehmer:innen muss mindestens eine volljährige Betreuungskraft eingesetzt sein. Betreuer:innen und Referent:innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein oder Inhaber:in einer JuLeiCa. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht.

- Der durchschnittliche Teilnahmebeitrag pro Kopf muss mindestens dem Zuschussbeitrag pro Kopf entsprechen, sonst ist die Maßnahme nicht förderfähig.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Einnahmen

Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden, zu den Einnahmen zählen auch die zu erwartenden Zuschüssen anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden.

4.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

- Fahrtkosten
 - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die tatsächlich entstandenen Ausgaben; bei Bahnfahrten 2. Klasse
 - bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z. B. angemieteter Bus), die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben
 - bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge die Sätze gemäß der zum Tag der Fahrt geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Es sollen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

- Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben; nicht angegeben werden dürfen Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel
- Raummieten
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, hierzu zählen auch zusätzliche, für die beantragte Maßnahme entstehende Versicherungsausgaben
- Honorare und Ausgaben für Referent:innen (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalausgaben aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen).
- Die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Ausgaben für die Assistenz, zur Betreuung von Teilnehmenden mit Behinderung ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmenden zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt

4.3. Höhe der Zuwendung und Rechtsanspruch

Die Höhe der Förderung beträgt 8.- € pro Tag und Teilnehmer:in oder Betreuer:in. Gefördert werden jedoch maximal 7.500.- € je Freizeitmaßnahme. Es kann maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs beantragt werden (=Defizitförderung).

Der KJR ist nach der jeweiligen Finanzlage auch innerhalb eines Haushaltsjahres zu Kürzungen berechtigt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen für die Zuschussvergabe erfüllt sind.

Die Gewährung von Zuschüssen des KJR setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind und angegeben werden.

5. Form der Antragsstellung und Antragsfrist

Die Antragsformulare sind dem KJR elektronisch zu übermitteln. Ausfüllanleitungen und Formulare finden sich auf der Homepage des KJR unter www.kjr.de. Falls dies nicht möglich ist, kann die Beantragung auch in schriftlicher Form erfolgen, die nötigen Formulare sind auf Anfrage per Post erhältlich. Die Nutzung der KJR Formulare zur Beantragung ist verbindlich.

Die Anträge sind **innerhalb von 6 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme** einzureichen. Auf formlosen schriftlichen Antrag (auch per E-Mail) kann die Frist um 4 Wochen verlängert werden. Stichtag für die Antragsabgabe ist der 15.11. des jeweiligen Jahres, später eingehende Anträge werden erst im Nachjahr bearbeitet.

Den Anträgen sind beizufügen:

- **Ausschreibung bzw. Einladung**
(Veranstalter, Art, Ort, Zeitpunkt der Maßnahme müssen ersichtlich sein).
- **Programmablauf**
Nach Tagen gegliedert in Stichpunkten
- **Teilnehmer:innen-Listen**
- **Zuschussantrag**
- **Ausgabenbelege**
Vorzugsweise als Scan oder Foto per E-Mail, sonst als Kopie per Post.

6. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Den Antragstellenden wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid per E-Mail mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim KJR Widerspruch mit Begründung eingelegt werden. Der KJR Vorstand entscheidet über den Widerspruch. Sind die Antragssteller mit einer Entscheidung des KJR nicht einverstanden, kann schriftlich beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Fürstentfeldbruck Widerspruch eingelegt werden.

Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto.

Die Belege sind im Original bei der antragstellenden Organisation für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Diese ist verpflichtet, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Alle Antragstellenden werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um öffentliche Gelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können vom KJR in voller Höhe zurückgefordert werden. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Fürstentfeldbruck, sowie des KJR, ist anzuerkennen.

Förderung von Veranstaltungen und Projekten

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer, zeitlich befristeter Veranstaltungen und Projekte in der Jugendarbeit der Mitgliedsverbände des KJR ermöglichen, die ohne eine Förderung nicht umzusetzen wären. Gefördert werden einmalige Veranstaltungen und Projekte, die verantwortliches und selbständiges Handeln und reflektiertes Denken sowie soziales, nachhaltiges, ökologisches und solidarisches Verhalten fördern. Nach Abschluss soll das eigene Handeln und der Erfolg evaluiert werden.

Es wird empfohlen eine Projektbeschreibung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme an den KJR zu schicken. Der Vorstand des KJR entscheidet über die Projektförderung.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und -initiativen. Zuschussanträge müssen grundsätzlich über die höchste Ebene der Mitgliedsorganisation im Landkreis gestellt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen

Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis der Durchführung und der Auswertung der Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreishaushaltes gefördert werden oder gefördert werden können
- die laufende Gruppen- und Verbandsarbeit
- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Einnahmen

Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch die zu erwartenden Zuschüssen anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden.

4.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

- Fahrtkosten
 - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die tatsächlich entstandenen Ausgaben; bei Bahnfahrten 2. Klasse
 - bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z. B. angemieteter Bus), die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben
 - bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge die Sätze gemäß der zum Tag der Fahrt geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Es sollen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

- Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben; nicht angegeben werden dürfen Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel
- Raummieten
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, hierzu zählen auch zusätzliche für die beantragte Maßnahme entstehende Versicherungsausgaben
- Honorare und Ausgaben für Referent:innen (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalausgaben aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen).
- Die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Ausgaben für die Assistenz, zur Betreuung von Teilnehmenden mit Behinderung ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmenden zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt

4.3. Höhe der Zuwendung und Rechtsanspruch

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch maximal 750.- € je Projekt. Die Fördermittel für die Projektarbeit sind auf 5.000.- € pro Haushaltsjahr begrenzt.

Es kann maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs beantragt werden (=Defizitförderung).

Der KJR ist nach der jeweiligen Finanzlage auch innerhalb eines Haushaltsjahres zu Kürzungen berechtigt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen für die Zuschussvergabe erfüllt sind.

Die Gewährung von Zuschüssen des KJR setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind und angegeben werden.

5. Form der Antragsstellung und Antragsfrist

Die Antragsformulare sind dem KJR elektronisch zu übermitteln. Ausfüllanleitungen und Formulare finden sich auf der Homepage des KJR unter www.kjr.de. Falls dies nicht möglich ist, kann die Beantragung auch in schriftlicher Form erfolgen, die nötigen Formulare sind auf Anfrage per Post erhältlich. Die Nutzung der KJR Formulare zur Beantragung ist verbindlich.

Die Anträge sind innerhalb von 6 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme einzureichen. Auf formlosen schriftlichen Antrag (auch per E-Mail) kann die Frist um 4 Wochen verlängert werden. Stichtag für die Antragsabgabe ist der 15.11. des jeweiligen Jahres, später eingehende Anträge werden erst im Nachjahr bearbeitet.

Den Anträgen sind beizufügen:

- **Projektbeschreibung**
(Veranstalter, Art, Ort, Zeitpunkt der Maßnahme müssen ersichtlich sein).
- **Evaluation des Projekts**
- **Zuschussantrag**
- **Ausgabenbelege**
Vorzugsweise als Scan oder Foto per E-Mail, sonst als Kopie per Post.

6. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Den Antragstellenden wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid per E-Mail mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim KJR Widerspruch mit Begründung eingelegt werden. Der KJR Vorstand entscheidet über den Widerspruch. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto.

Die Belege sind im Original bei der antragstellenden Organisation für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Diese ist verpflichtet, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Alle Antragstellenden werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um öffentliche Gelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können vom KJR in voller Höhe zurückgefordert werden. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Fürstfeldbruck, sowie des KJR, ist anzuerkennen.